

## *Übung im Zivilrecht für Fortgeschrittene, Sommersemester 2024*

### **Sachverhalt für die Hausarbeit**

#### **Aufgabe 1 von 2**

Ehefrau F und ihr Ehemann M sind seit einigen Jahren verheiratet. Ihre Beziehung sollte auf Gleichberechtigung beruhen: In ihrer gesamten Ehe teilten F und M jegliche für ihre Beziehung und ihren Haushalt anfallenden Arbeiten untereinander gerecht auf; gleichfalls trugen sie die Kosten hierfür, welche sich genau nicht mehr ermitteln lassen, je zur Hälfte.

Da bei der Heirat beide kein relevantes Vermögen hatten, wollten sie beide mit Fleiß sich etwas aufbauen: F durch eine Angestelltentätigkeit, M durch den Aufbau eines eigenen Unternehmens in Vollzeit. Bei beiden ist dies geglückt: Seit knapp drei Jahren betreibt M ein mittlerweile florierendes Unternehmen im sog. „Dropshipping“-Bereich: Sein Unternehmen hat seine Produkte meist nicht selbst auf Lager, sondern tritt gegenüber Kunden nur äußerlich als Verkäufer auf. Tatsächlich hat er zahlreiche Verträge mit Großhändlern, die für ihn Bestellungen seiner Kunden vollständig (von Lagerung der Waren bis Versand) abwickeln. Dadurch hat sein Unternehmen nur ein relativ, verglichen zu seinem Gewinn, kleines Inventar; dieses sowie die Webseite, andere Mitarbeiter und sonstige Kosten kaufte, leaste bzw. bezahlte stets M.

Die F zeigte sich zunehmend interessiert an dem Unternehmen, zumal sie weniger und selbstbestimmter arbeiten wollte, als in ihrem bisherigen Job. Sie beschloss daher vor genau drei Jahren gemeinsam mit ihrem Ehemann, ihre Arbeitszeit von 50 % auf 25 % zu reduzieren, und gleichzeitig im Unternehmen des M mitzuarbeiten. Der alte Arbeitgeber der F stimmte dem zu. Da sie nicht mehr so viel verdiente – ihr Stundenlohn von 30 € blieb selbstverständlich gleich, sie bekam aber eben nur noch die ca. nun 40 statt 80 Monatsstunden bezahlt, trug M nun 75 % der Haushaltskosten.

F sollte bei M dieselben Tätigkeiten übernehmen, die sie schon in ihrem anderen Job verrichtete und somit gewohnt war, vor allem „Büro- bzw. Papierkram“ wie Abrechnungen usw. Sie half zugleich dabei, das Unternehmen des M größer und effizienter zu machen und so den Gewinn zu verdoppeln.

Wann und wie viel F arbeiten sollte, wurde mit M zwar nicht besprochen; es ergab sich aber, dass sie in jedem Monat seither 40 Stunden arbeitete, wobei eine vergleichbare Arbeitskraft 25 € pro Stunde gekostet hätte. F erledigte diese Arbeiten, wann und wie es ihr passte. Nur montags, dienstags und halbtags am Mittwoch war sie immer bei ihrer anderen Stelle, die Arbeiten für den Betrieb des M erledigte sie also von Mittwoch bis ggf. sogar sonntags. Inhaltlich machte M ihr,

wenn auch nur in wichtigen Fragen der Unternehmensführung, bestimmte Vorgaben, die sie so akzeptierte, ansonsten hatte sie auch hier viel Freiheit.

Zunehmend lebten sich M und F seither auseinander: Neben zunehmend zu Tage tretenden persönlichen Differenzen geht es vor allem um den Lebensstil des M, der deutlich aufwändiger ist als derjenige der F. Ob dieser, wie F es ausdrücken würde, „verschwenderisch“ ist oder wie es M sagen würde, für einen erfolgreichen Geschäftsmann sogar zu erwarten sei, „um im Markt ernst genommen zu werden“, wird sich wohl nie klären lassen. Auf jeden Fall wählte M im Zweifel bei allen privaten Käufen (Autos, Kleidung, Uhren usw.) eher das Luxusprodukt. Das führte dazu, dass er trotz hoher Unternehmensgewinne kaum Geld zur Seite legen konnte und kann. Viele der von ihm genutzten Gegenstände werden zudem geleast, außerdem hat er Schulden, sodass er nach Saldo momentan nur ein Gesamtvermögen von ca. 50.000 € aufweisen kann, woran sich in nächster Zeit auch nichts ändern wird.

Aufgrund der vielen unüberbrückbaren persönlichen Differenzen leben M und F mittlerweile seit genau einem Jahr getrennt und hochzerstritten, seitdem arbeitet F auch nicht mehr für M. Da beide sicher wissen, dass sich hieran nichts ändern wird, streben sie möglichst bald die Scheidung an.

Die F ist völlig ratlos, welche Rechte und Ansprüche sie gegen M wegen ihrer Mitarbeit hat. M meint, F bekäme halt nach Scheidung ihren „normalen Anteil“ als Ehefrau, mehr sei eben nicht drin.

F dagegen glaubt aber, dass eine Klage sich lohnen könne, da sie selbst immer noch kein nennenswertes Vermögen aufgebaut hat und sie einmal von ihrem Mann (zutreffend) mitbekommen hat, dass der jährliche Gewinn des Unternehmens „hoch sechsstellig“ ist, genaueres weiß sie nicht. Bevor F weitere Auskünfte verlangt, möchte sie von Ihnen in einem Rechtsgutachten wissen, ob ihr momentan überhaupt Ansprüche gegen M zustehen. Sie stellt sich und Ihnen daher folgende Fragen:

1. Zunächst glaubt sie, dass sie ja momentan irgendwie Ansprüche auf Ausgleich für jede ihrer vielen von ihr monatlich erbrachten Arbeitsstunden haben müsse; da müsste sich „rechtlich ja irgendwas konstruieren lassen“.
2. Außerdem müsste sie ja wohl jetzt angemessen an dem Gewinn des Unternehmens beteiligt werden, alles andere wäre ja unfair.

Beantworten Sie die zwei von F gestellten Fragen in der vorgegebenen Reihenfolge in einem Rechtsgutachten, Unterhaltsansprüche der F sowie Ansprüche außerhalb des BGB sind nicht zu prüfen. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfene Rechtsfragen ist, notfalls hilfsgutachterlich, einzugehen. Nur soweit Sie den genauen Inhalt eines Anspruchs nicht feststellen können, prüfen Sie, ob der Anspruch dem Grunde nach besteht.

## Aufgabe 2 von 2

Das ist allerdings nicht der einzige Ärger, den F hat. Vor zweieinhalb Jahren schloss sie einen Vertrag mit der Vodoo Internet AG (V) ab, welcher ihr unlimitiertes kabelgebundenes Internet mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 50 Mbit/s zusichert. Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren (danach beidseitig mit einer Frist von einem Monat kündbar) und kostet 25 € monatlich. Zusätzlich wurden 69 € einmalige Anschlussgebühr fällig. Hierbei handelt es sich um das übliche Preiskonstrukt der Vodoo Internet AG, wobei die sparsame F bewusst das günstigste, nämlich langsamste Internet-Vertragskonstrukt wählte. Für sämtliche dieser Tarife und auch für die F lagen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Vodoo Internet AG zugrunde, denen die Kunden zustimmten und in denen es unter anderem in Klausel 4.6 lautet:

*„V ist berechtigt, bei einer Erhöhung ihrer Gesamtkosten die Preise für die vertraglichen Leistungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 Bürgerliches Gesetzbuch anzupassen. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus anfallenden Kosten für Instandhaltung und Betrieb des entsprechenden Netzes [...] einschließlich jeweils der Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten inkl. Leih- und Zeitarbeitskosten, Kosten für die Kundenverwaltung (Call-Center, IT-Systeme) sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung [...]. Die Preisanpassung darf nur bis zum Umfang der Kostenerhöhung und entsprechend dem Anteil des erhöhten Kostenelements an den Gesamtkosten erfolgen; sie ist nur zulässig, wenn die Kostenerhöhung auf Änderungen beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und die von V nicht veranlasst wurden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Vorlieferanten von V ihre Preise erhöhen, bei der Belegung der vertragsgegenständlichen Leistungen mit geänderten oder weiteren hoheitlichen Steuern oder Abgaben, bei Tariflohnerhöhungen [...]. Etwaige Kostenentlastungen sind bei der Berechnung der Gesamtkostenbelastung von V mindernd zu berücksichtigen.“*

Sodann enthalten die Bedingungen, vor allem in Klausel 4.7, ausführliche und insoweit an sich unbedenkliche Regelungen über die Verpflichtung des V zur frühzeitigen Information des Kunden über Preisänderungen, über Fristen bis zur Wirksamkeit der Preisänderungen sowie über Sonderkündigungsrechte des Kunden im Preiserhöhungsfalle.

Anschließend heißt es in Klausel 4.8: *„Führen Umstände, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und die von V nicht veranlasst wurden, dazu, dass sich die Gesamtkosten von V im Sinne von Ziffer 4.6 vermindern, verpflichtet sich V dazu, den vom Kunden zu zahlenden Preis unverzüglich im Umfang der Kostenminderung und entsprechend dem Anteil des verminderten Kostenelements an den Gesamtkosten zu ermäßigen. Etwaige Erhöhungen einzelner Kosten kann V hierbei berücksichtigen, soweit diese nicht bereits im Rahmen einer Preiserhöhung Berücksichtigung gefunden haben.“*

Kürzlich erhielt die F, wie zahlreiche andere Kunden, folgendes Schreiben der Voodoo Internet AG:

„Liebe Kunden,

leider müssen wir hiermit den monatlichen Preis ihres Internetprodukts um 5 € erhöhen. Sicher haben Sie von den aktuell erhöhten Kosten, gerade den Energiepreisen (Strom, Gas usw.) sowie erhöhten Personalkosten gehört. Zudem müssen wir umfangreich in den Ausbau des Kabelnetzes investieren, um Ihnen weiter eine gute Internetverbindung zu garantieren.“

Sodann wurde F darauf hingewiesen, dass die Vertragsänderung in drei Monaten wirksam würde, ihr zudem zu diesem Zeitpunkt ein Sonderkündigungsrecht zustand.

Die F ist erbost, da sie dem Ganzen widerspricht. Sie fragt sich, ob sowas denn überhaupt zulässig sein kann.

Gehen Sie von der Anwendbarkeit der §§ 305b-309 BGB aus und prüfen Sie in einem Rechtsgutachten, inwieweit die oben genannten Preisanpassungsklauseln (4.6 und 4.8) der Voodoo Internet AG mit den §§ 305b-309 BGB vereinbar sind. Wertungen außerhalb des BGB sind nicht zu erörtern. Nehmen Sie dabei auf Klausel 4.7 Bezug, soweit diese die Bewertungen der Klauseln 4.6 und 4.8 beeinflussen kann. Auf im Sachverhalt aufgeworfene Rechtsfragen ist, notfalls hilfsgutachterlich, einzugehen.

## Hinweise zur Bearbeitung der Hausarbeit

**Hinweis zu der Gewichtung von Aufgabe 1 und 2:** Vorbehaltlich des Gesamteindrucks sind für Aufgabe 1 etwa 2/3 und für Aufgabe 2 etwa 1/3 der Notenpunkte zu vergeben.

### Hinweise zu den Formalia

Der Umfang der gesamten gutachterlichen Bearbeitung darf **50.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen; exklusive Fußnoten)** nicht übersteigen. Im genannten Zeichenumfang nicht enthalten sind Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und schriftliche Eigenständigkeitserklärung. Um Ihnen eine ausführliche Zitation in den Fußnoten zu ermöglichen, werden die Fußnoten für den Umfang nicht mitgezählt. Jegliche inhaltlichen Ausführungen oder Erläuterungen in Fußnoten sind daher unzulässig; ebenso die Verwendung von unüblichen Abkürzungen im Haupttext oder sonstige Versuche zur Manipulation der Zeichenzahl. Eine Angabe der tatsächlichen Zeichenzahl des Gutachtens nach o.g. Kriterien ist auf dem Deckblatt bzw. der ersten Seite der Hausarbeit zu vermerken. Grundsätzlich ist in der Hausarbeit Schriftgröße 12 zu verwenden; Schriftgröße 10 ist nur in den Fußnoten verwenden. Zeilenabstand ist im Fließtext 1,5; in den Fußnoten 1,0; ein Drittel Korrekturrand auf der rechten Seite ist freizulassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Hausarbeit körperlich nur einmal abgegeben werden darf. Das doppelte Einreichen kann als Täuschungsversuch gewertet werden. Zudem ist eine schriftliche **Eigenständigkeitserklärung** inklusive der Versicherung beizufügen, dass schriftliche Form und elektronische Version (s. sogleich) der Arbeit sich gleichen.

Jede Hausarbeit ist *zusätzlich* zur gedruckten Abgabe **digital** über ILIAS hochzuladen bzw. per Datenträger (CD oder USB-Stick; Datei in den Formaten DOC, DOCX oder RTF, nicht als PDF) einzureichen, als Dateiname ist die Matrikelnummer zu verwenden. Soweit Sie der Hausarbeit also keinen Datenträger beifügen, merken Sie bitte auf dem Deckblatt an, dass und zu welchem Datum Sie Ihre Hausarbeit auf ILIAS hochgeladen haben.

Auf die als selbstverständlich vorausgesetzten **Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis** wird hingewiesen, bei groben Verstößen wird zudem das Prüfungsamt informiert. Das gilt unter anderem aber nicht nur für teilweise oder vollständige Plagiate, also die nicht (ausreichende) Kenntlichmachung von fremdem Gedankengut. Insbesondere nicht zulässig ist das „Kopieren“ von Text(teilen) etwa von einem Dritten bzw. aus anderen Schriften ohne ausreichende Zitation bzw. durch von sog. „Künstlicher Intelligenz“ erstellte Text(teile).

Die Studierenden werden darauf hingewiesen, dass die **Anonymisierung** der Hausarbeit, des Datenträgers und der Datei durch ausschließliche Angabe der Matrikelnummer in ihrer Verantwortung steht. Ferner müssen die Studierenden das Deckblatt mit vollem Klarnamen usw. (s. Vordruck anbei) sowie die unterschriebene Eigenständigkeitserklärung lose der Hausarbeit als erste Seiten beifügen; diese werden vor der Korrektur von der Hausarbeit getrennt. Ihr Vor- und

Nachname darf auf der gebundenen Hausarbeit selbst also nicht enthalten sein, um ein anonymes Korrekturverfahren durchzuführen, auch die Unterzeichnung der Hausarbeit am Ende der Bearbeitung soll nicht mit eigenem Namen, lediglich mit Matrikelnummer erfolgen.

### **Abgabe**

Die Abgabe der Hausarbeit hat in körperlicher Form unter Beachtung aller genannten Formalia ausschließlich kurz vor Beginn der ersten Übungsstunde zu erfolgen, also **am 17.4.2024 pünktlich um 14.00 Uhr**. Bei persönlicher Verhinderung, etwa Krankheit, kann die Abgabe zum o.g. Zeitpunkt auch durch einen Dritten erfolgen. Eine Abgabe per Post oder in sonstiger Form ist nicht gestattet. Verspätet oder unter Nichtbeachtung der hier aufgeführten Formalia eingegangene Hausarbeiten werden zurückgewiesen. Die Rückgabe der bewerteten Hausarbeit ist für den **29.5.2024** geplant.

Schon vorbeugend wird zudem darauf hingewiesen, dass eine Remonstration nur bei Nachweis der Teilnahme in der Besprechung möglich ist. Im Fall unverschuldeter Abwesenheit bei der Besprechung sind die Gründe hierfür hinreichend nachzuweisen, etwa durch ein ärztliches Attest bei Erkrankung.

### **Sonstige Hinweise**

Bitte beachten Sie, dass Sie rechtzeitig elektronisch sowohl die Übung *als Veranstaltung auf HISinOne* belegen als auch sich auf HISinOne für die Hausarbeit *als Prüfung anmelden* müssen. Nochmals: Maßgebliches Prüfungsverwaltungssystem ist für alle Studierenden **HISinOne**. Bitte informieren Sie sich im Zweifel selbst hierzu, bei Problemen, für Sonderfälle oder Fragen hinsichtlich der elektronischen Anmeldung ist ausschließlich das Prüfungsamt (oder die Studienfachberatung) anzusprechen, der Lehrstuhl hat hier keinerlei Einfluss oder Informationen.